

Schäden bei Tötung

1. Grundsatz: Nur der selbst in seinen Rechtsgüter unmittelbar Verletzte hat deliktische Ansprüche aus § 823 I BGB
2. Ausnahmen:
 - a) § 844 I BGB i.V.m.
§ 1968 BGB bzw.
§ 1615 II BGB¹ (gegenüber § 1968 subsidiär)² bzw.
§ 1615m BGB³ (gegenüber § 1968 subsidiär)
➤ §§ 10 I S. 2, 12 I Nr. 1 StVG als „lex specialis“
 - b) § 844 II S. 1 BGB während mutmaßlicher Lebensdauer
➤ §§ 10 II S. 1, 13 I, 12 I Nr. 1 StVG als „lex specialis“
 - c) § 844 III S. 1 BGB (Hinterbliebenengeld)
➤ §§ 10 III S. 1, 12 I Nr. 1 StVG als „lex specialis“
 - d) § 845 BGB i.V.m. § 1619 BGB (Kinder als „Dienstleister“)
➤ keine entsprechende Regelung im StVG

Achtung: Ehegatte fällt nicht unter § 845 BGB, da Mitarbeit im Haushalt keine geschuldete „Dienstleistung“, sondern die Erbringung von Unterhalt (§§ 1360 S. 2, 1356 I BGB) ist!

Dies gilt auch für § 1353 I S. 2 BGB, wonach in bestimmten Situationen die Pflicht besteht, im Geschäft des Ehegatten mitzuarbeiten (z.B. bei Gründung einer Kanzlei/Praxis).

¹ § 1615 II BGB gilt für unterhaltspflichtigen Verwandte in gerader Linie (Elter/Kind).

§ 1360a III i.V.m. § 1615 II BGB gilt für unterhaltspflichtigen Ehegatten.

§ 1361 IV S. 4 i.V.m. §§ 1360a III, 1615 II BGB gilt für unterhaltspflichtigen getrenntlebenden Ehegatten.

² **Beispiel**: Verheirateter 30-jähriger stirbt und seine 2-jährige Tochter ist dessen testamentarische Alleinerbin. Jetzt muss die unterhaltspflichtige Ehefrau die Beerdigung bezahlen, §§ 1360a III, 1615 II BGB!

³ Freundin stirbt bei der Geburt ⇒ Vater muss Beerdigung bezahlen, wenn Bezahlung nicht vom Erben der Mutter zu erlangen ist.

Restwert:

1.000 €

Wert des PKW nach der Beschädigung

Zeitwert:

4.000€

Wert zur Zeit der Schädigung / objektiv zu erzielender Preis

Wiederbeschaffungswert (WBW):

5.500,- €

Zeitwert zzgl. 30% (= Händlerspanne und sonstige Kosten für die Wiederbeschaffung) $\Rightarrow$ die 5.500,- € sind etwas zu hoch, aber wegen des Sachverhalts „zu akzeptieren“

Wiederbeschaffungsaufwand (WBA):

4.500 €

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Reparaturaufwand:

5.000 €

Reparaturkosten (zuzüglich etwaigen Minderwerts)

Integritätszuschlag

7.150 €

Wird tatsächlich repariert und der PKW danach mindestens 6 Monate genutzt, darf Reparatur den WBW um bis zu 30% übersteigen (130%-Grenze bzw. sog. „Integritätszuschlag“)

Wirtschaftlicher Totalschaden:

Reparaturkosten sind höher als 130% des WBW (d.h. sie übersteigen den Integritätszuschlag) $\Rightarrow$ die Reparaturkosten sind damit unverhältnismäßig i.S.d. § 251 II S. 1 BGB

Lesenswert: BGH, Life&LAW 03/2022, 157 ff. und 171 ff.; OLG Frankfurt a.M., Life&LAW 04/2020, 219 ff.

„4-Stufen-Modell“ des BGH

Welchen Betrag der Geschädigte ersetzt bekommt, ist nach dem „4-Stufen-Modell“ des BGH zu bestimmen!⁴

1. Stufe: Reparaturkosten sind geringer als der WBA

⇒ Abrechnung der konkreten (mit USt.) oder fiktiven (ohne USt., § 249 II S. 2 BGB) Reparaturkosten zulässig

2. Stufe: Reparaturkosten liegen zwischen WBA und WBW

⇒ Abrechnung der fiktiven Reparaturkosten (ohne USt.) bis zur Höhe des WBV zulässig, wenn PKW fahrbereit ist

⇒ muss PKW repariert werden, dürfen Bruttoreparaturkosten bis zum WBV ersetzt verlangt werden

➤ Qualität der Reparatur egal; Wiederherstellung der Fahrbereitschaft genügt

➤ es dürfen trotz Reparatur die fiktiven Kosten [ohne USt.] abgerechnet werden

⇒ wird fiktiv abgerechnet muss PKW mindestens 6 Monate (repariert/unrepariert) genutzt werden (sog. „Haltedauer“)

Der Betrag ist sofort fällig; bei Veräußerung innerhalb der Haltedauer kann Schädiger die Differenz zwischen WBV und WBA nach § 812 I S. 2 Alt. 1 zurück verlangen

3. Stufe: Reparaturkosten liegen zwischen dem WBW und dem Integritätszuschlag (130%-Grenze)

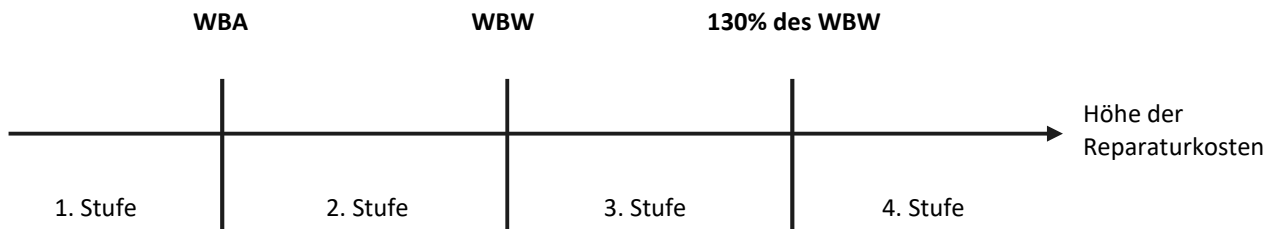
⇒ Abrechnung fiktiver Reparaturkosten ist unzulässig

⇒ fachgerechte (!) Reparatur ist zulässig, wenn PKW danach 6 Monate genutzt wird

4. Stufe: Reparaturkosten sind höher als der Integritätszuschlag

⇒ sog. „wirtschaftlicher Totalschaden“

⇒ es kann nur noch Ersatz des WBA ersetzt verlangt werden (bei zulässiger fiktiver Abrechnung ohne USt.)



Klausur 2112: Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs liegt bei 5.500 €, der Restwert nach Unfall beträgt 1.000 €. Damit liegt der Wiederbeschaffungsaufwand bei 4.500 €. Der Zeitwert vor dem Unfall lag bei 4.000 €. Die Reparaturkosten betragen 5.000,- €.

Die **1. Stufe** ist überschritten, da die Reparaturkosten in Höhe von 5.000,- € nicht unter dem WBA von 4.500,- € liegen!

Der Fall bewegt sich auf der **2. Stufe**, da die Reparaturkosten i.H.v. 5.000,- € zwischen dem WBA (= 4.500,- €) und dem WBV (5.500,- €) liegen!

- der Wagen war fahrbereit
- der Wagen wurde 6 Monate gehalten

Daher: Fiktive Abrechnung auf Basis der Netto-Reparaturkosten ist zulässig (auch bei nicht fachgerechter Reparatur!).

{Bei Abrechnung der konkreten Reparaturkosten dürften die Bruttoreparaturkosten bis zum WBV verlangt werden!}